

Einfluss von ordnungsgemäßer Erklärung

Berichtigung eines Steuerbescheids auf Grund neuer Tatsachen oder offener Unrichtigkeit



Das Finanzamt hatte im Einkommensteuerbescheid von einem Steuerzahler erklärte Renteneinkünfte nicht berücksichtigt. Es führte nach Eintritt der Rechtskraft eine auf „offenbare Unrichtigkeit“ gestützte Änderung durch. Dagegen wehrte sich der Steuerzahler mit der Begründung, dass er eine vollständige Erklärung unter Beifügung des Rentenbescheids abgegeben habe. In dem sich anschließenden Rechtsstreit kam der Bundesfinanzhof zu dem Ergebnis, dass die Änderung des Finanzamts rechtswirksam vorgenommen wurde. Da der Steuerzahler seinen Erklärungspflichten in vollem

Umfang nachgekommen war, konnte die unterbliebene Berücksichtigung der Renteneinkünfte nur auf einem mechanischen Versehen beruhen. Es konnte nicht unterstellt werden, dass die unterbliebene Berücksichtigung auf einer fehlerhaften rechtlichen Beurteilung der zuständigen Sachbearbeiterin zurückzuführen war. Folgerichtig handelte es sich um eine änderungsfähige offenbare Unrichtigkeit.

Hinweis: Wäre der Steuerzahler seinen Erklärungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen, hätte das Finanzamt den Bescheid auf Grund von neuen Tatsachen ändern können.

Termine August/September 2014

Steuerart	Fälligkeit
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ¹	11.08.2014 10.09.2014
Umsatzsteuer ²	11.08.2014 10.09.2014
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt 10.09.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt 10.09.2014
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ³ 14.08.2014 15.09.2014
	Scheck ⁴ 08.08.2014 05.09.2014
Gewerbsteuer ⁶	15.08.2014 entfällt
Grundsteuer ⁶	15.08.2014 entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ³ 18.08.2014 entfällt
	Scheck ⁴ 12.08.2014 entfällt
Sozialversicherung ⁵	27.08.2014 26.09.2014
Kapitalsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.

1 Für den abgelaufenen Monat.

2 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

3 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

4 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

5 Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise.

Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.08.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

6 In Bundesländern, in denen der 15.8.2014 ein Feiertag ist, gilt der 18.8.2014 als Fälligkeitstermin mit einer Schonfrist 21.8.2014.

Gebäudezuordnung

Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes zum Unternehmensvermögen muss bis spätestens zum 31. Mai des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres erfolgen

Nutzt ein Unternehmer ein Gebäude sowohl für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen privaten Bereich, kann er das Gebäude ganz, im Umfang der unternehmerischen Nutzung oder gar nicht dem Unternehmensvermögen zuordnen. Die Zuordnung muss bis spätestens zum 31. Mai des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres erfolgen. Dieses Zuordnungswahlrecht gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen (z. B. GmbH). Nutzt der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer das Gebäude teilweise für eigene Wohnzwecke, muss die GmbH deshalb eine Zuordnungsentscheidung vornehmen. Liegt diese bis zum 31. Mai des Folgejahres nicht vor, ist das Grundstück umsatzsteuerlich dem Privatvermögen zuzurechnen. Von der Zuordnung hängt der Umfang der abzugsfähigen Vorsteuern ab.

Verlusterückgleich

Endgültige Verluste in EU Betriebsstätten trotz Doppelbesteuerungsabkommen im Inland abzugsfähig

Unterhält ein im Inland ansässiges Unternehmen eine Betriebsstätte in einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sind die dort erzielten Einkünfte nur dort zu versteuern. Verluste ausländischer Betriebsstätten können grundsätzlich auch nur mit dortigen Gewinnen verrechnet werden.

Wird aber eine in der Europäischen Union belegene Betriebsstätte aufgegeben und können dort entstandene Verluste nicht mehr mit dortigen positiven Einkünften verrechnet werden, führt dies zu einem endgültigen Verlust, der mit im Inland erzielten Einkünften ausgleichsfähig ist.

Erbschaftsteuerliche Privilegien

Nachträglicher Wegfall der Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen

Die unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist unter bestimmten Voraussetzungen erbschaftsteuerlich privilegiert. Es wird ein Verschonungsabschlag und ein Abzugsbetrag gewährt. Beide können insoweit rückwirkend wegfallen, als begünstigtes Vermögen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren veräußert wird. Als Veräußerung gilt jede ent-

geltliche Übertragung. Unerheblich ist, aus welchen Gründen die Veräußerung stattfindet, folglich auch, ob sie freiwillig oder unfreiwillig erfolgt. Wie restriktiv die Wegfallklausel angewendet wird, ist daran zu erkennen, dass selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, zu hohe Privatentnahmen zur Tilgung von Erbschaftsteuerverbindlichkeiten oder die Veräußerung von Vermögensteilen zur Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen steuerschädlich sind.

Werbungskostenabzug verwehrt

Häusliches Arbeitszimmer bei einem Pool- bzw. Telearbeitsplatz



nicht in dem zur Verrichtung seiner gesamten Innendienstarbeiten erforderlichen Umfang zur Verfügung stand. Dies muss aber nicht bei jedem Poolarbeitsplatz so sein. Der BFH stellt klar, dass ein Poolarbeitszimmer ein anderer Arbeitsplatz sein kann und zwar dann, wenn bei diesem – anders als im Streitfall – aufgrund der Umstände des Einzelfalls (ausreichende Anzahl an Poolarbeitsplätzen, ggf. dienstliche Nutzungseinteilung etc.) gewährleistet ist, dass der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit in dem konkret erforderlichen Umfang dort erledigen kann.

Im zweiten Fall hatte sich ein Steuerzahler in seinem häuslichen Arbeitszimmer einen Telearbeitsplatz eingerichtet, an dem er gemäß einer Vereinbarung mit seinem Dienstherrn an bestimmten Wochentagen seine Arbeitsleistung erbrachte. Das Gericht versagte den Werbungskostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer, weil der Telearbeitsplatz grundsätzlich dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprach und dem Steuerzahler an der Dienststelle auch ein anderer Arbeitsplatz „zur Verfügung stand“. Es war ihm weder untersagt, seinen dienstlichen Arbeitsplatz jederzeit und damit auch an den eigentlich häuslichen Arbeitstagen zu nutzen, noch war die Nutzung des dienstlichen Arbeitsplatzes in tatsächlicher Hinsicht in irgendeiner Weise eingeschränkt.

Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers sind nur dann voll abzugsfähig, wenn im Arbeitszimmer der Mittelpunkt der beruflichen und betrieblichen Tätigkeit liegt. Ist dies nicht der Fall, sind Kosten bis zu 1.250 € abzugsfähig, wenn ansonsten kein beruflicher Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Steht ein sonstiger Arbeitsplatz zur Verfügung, sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zwei Fälle zu entscheiden:

Im ersten Fall hatte ein Großbetriebsprüfer an der Dienststelle keinen festen Arbeitsplatz, sondern teilte sich für die vor- und nachbereitenden Arbeiten der Prüfungen mit sieben anderen Kollegen drei Arbeitsplätze (sog. Poolarbeitsplätze). In dem Fall sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer abzugsfähig, weil der Poolarbeitsplatz dem Steuerprüfer

Anerkennung von Zuwendungen

Zuwendungen an den Papst sind nicht als Spende abzugsfähig

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung bestimmter steuerbegünstigter Zwecke können bis zu

- 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
- 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden.

Es sind allerdings einige Voraussetzungen zu erfüllen, z. B. in der Person des Spendenempfängers. So ist eine Spende nach deutschem Recht u. a. nur dann steuerlich abziehbar, wenn der Spendenempfänger eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist, die in einem Mitgliedstaat der



EU oder in einem EWR-Staat gelegen ist. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln erfüllt eine Spende unmittelbar an den Papst diese Voraussetzungen nicht. Auch Zuwendungen an den Heiligen Stuhl, den Vatikanstaat oder die katholische Weltkirche sind

nach diesem Urteil nicht abzugsfähig, weil sie im Vatikan ansässig sind und der Vatikan weder der EU noch dem EWR angehört.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

H/W/S/ Dr.Pipping
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH



Unternehmerisches Vermögen rechtzeitig umstrukturieren

Betriebsvermögensbegünstigungen des ErbStG in Karlsruhe auf dem Prüfstand

Für den Bundesfinanzhof (BFH) stehen die §§ 13a und 13b ErbStG, die Begünstigungen für die Übertragung von unternehmerischen Vermögen gewähren, nicht im Einklang mit der Verfassung. Denn damit werde unternehmerisches Vermögen durch die Verschonungsabschläge von 85% oder gar 100% sachwidrig und unverhältnismäßig gegenüber sonstigem Vermögen bevorzugt. Deshalb hat der BFH 2012 einen entsprechenden Vorlagebeschluss beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingereicht. Eine solche Überprüfung kann sich hinziehen: eine Entscheidung wird frühestens im Herbst erwartet. Dennoch sollte jetzt schon überlegt werden, ob reagiert werden muss. Auch nach der mündlichen Verhandlung in Karlsruhe ist offen, wie die Verfassungsrichter entscheiden werden. Dass das BVerfG die derzeit geltende Rechtslage zur

Gänze kippen wird, halten Beobachter des Verfahrens für wenig wahrscheinlich. Denn dann könnte eintreten, dass für diese Fälle ab dem 1. Januar 2009 keine Erbschaftsteuer mehr erhoben werden kann. Hierunter würden auch die seit November 2012 mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehenen Schenkungs- und Erbschaftsteuerbescheide fallen. Wenn das Gericht fiskalischen Gesichtspunkten folgt und es das geltende Recht mit dem Grundgesetz nicht für vereinbar hält, würde es die Fortgeltung des derzeitigen Rechts für einen Übergangszeitraum (z. B. bis zum 31.12.2014) anordnen.

Wäre eine Verfassungswidrigkeit auf den Steuertarif zurückzuführen, könnte der Gesetzgeber nach der Übergangszeit keine Steuer mehr erheben. Beschränkt sich das BVerfG aber darauf, die Verfassungswidrigkeit der Verschonungsregelungen festzustellen,

könnte die Erbschaft- und Schenkungsteuer ohne Verschonungsregelungen auch weiter erhoben werden.

Empfehlung:

Wahrscheinlich dürfte sein, dass sich die steuerliche Rechtslage für den Unternehmer nicht verbessern wird. Deshalb sollte eine Regelung der Unternehmensnachfolge rechtzeitig geprüft werden. Insbesondere können jetzt noch die Möglichkeiten genutzt werden unternehmerisches Vermögen so umzustrukturieren, dass Verschonungsregelungen in Anspruch genommen werden können. Notwendige Umstrukturierungen nehmen ihre Zeit in Anspruch. Das gilt insbesondere für eine Optimierung der Vermögensquote. Diese sollte 50% des übertragenen Vermögens nicht überschreiten, um die Regelverschonung zu erfüllen.

Rechtsanwalt Christoph Klumpp

Übermäßiger Lohn ist Privatentnahme

Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses trotz unangemessen hohen Arbeitslohns

Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten können steuerrechtlich nur anerkannt werden, wenn sie ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt werden. Der schriftliche Arbeitsvertrag muss inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Der als Arbeitnehmer beschäftigte Ehegatte muss die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringen.

In einem vom Niedersächsischen Finanzgericht entschiedenen Fall beschäftigte ein Unternehmer seine Ehefrau als geringfügig entlohnte Bürogehilfin, sie erhielt 400 € pro Monat. Nach

Auffassung der Finanzverwaltung war dies unangemessen hoch und sie berücksichtigte nur einen monatlichen Nettolohn von 200 €. Zu Recht, wie das Finanzgericht entschied.

Die Vereinbarung eines unangemessen hohen Arbeitslohns führt nach diesem Urteil nicht zur generellen Nichtanerkennung des Arbeitsverhältnisses. Wird ein Angehörigenarbeitsverhältnis dem Grunde nach anerkannt, ist der überhöhte unangemessene Arbeitslohn auf ein angemessenes Maß zu beschränken. Das „Übermaß“ ist der privaten Sphäre als Privatentnahme zuzuordnen.



Impressum

Herausgeber

H/W/S GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Gewerbestraße 17
70565 Stuttgart
Telefon 07 11/7 8892-0
Telefax 07 11/7 8892-159
www.hws-partner.de

V.i.S.d.P. für tax-i

Marc-Uwe Fischer

V.i.S.d.P. für H/W/S Dr. Pipping

Rechtsanwalts GmbH
Dr. Hanns-Georg Pipping

Textquelle

DATEV Kanzleinachrichten, 8/2014

Konzeption

www.dialogmanufaktur.de

Grafik und Satz

www.leuchtfeuer-kommunikation.de

Bilder

www.fotolia.com

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse:
www.fischercollegen.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Berücksichtigung von Nutzungsrechten

Bewertungsgesetz bei Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Kapitalwert einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung oder Leistung (z. B. ein Wohnrecht) beträgt maximal das 18,6 fache des maßgeblichen Jahreswerts der Nutzung oder Leistung. Bei der Ermittlung des Kapitalwerts ist der Jahreswert dieser Nutzungen oder Leistungen maximal mit 1/18,6 tel des Werts des Wirtschaftsguts selbst anzusetzen. Damit wird gewährleistet, dass die Nießbrauchslast an einem Grundstück nie höher sein kann als der Wert des Grundstücks selbst.

Eine Tochter hatte ihrem Vater ein Einfamilienhaus geschenkt, an dem er bereits ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht hatte. In dem Schenkungsvertrag waren als Verkehrswerte des Grundstücks und des Wohnrechts auf der Grundlage eines Sachverständigenutachtens 60.000 € bzw. 43.000 € angegeben. Der Jahreswert des Wohnrechts betrug nach dem Sachverständigen 4.744 €. Fraglich war, ob bei der Ermittlung der Schenkungsteuer die Belastung aus dem Wohnrecht mit dem Jahreswert anhand des Grundbesitzwertes oder des höheren Verkehrswertes zu berücksichtigen war.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass auch nach der Neuregelung der Bewertung des Grundbesitzes durch die Erbschaftsteuerreform der geringere Wert anzusetzen war. Zwar können nunmehr im Rahmen des Nachweises eines niedrigeren gemeinen Werts des Grundstücks auf dem Objekt lastende Nutzungsrechte mit dem Verkehrswert berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich aber um ein eigenständiges Verfahren, das nicht auch automatisch für die Festsetzung der Erbschaft oder Schenkungsteuer gilt.

Nur wer im Rahmen der gesonderten Feststellung des Grundbesitzwertes einen niedrigeren gemeinen Wert des Grundstücks unter Berücksichtigung der auf dem Objekt lastenden Nutzungsrechte nachweist, kann dies auch bei der Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer nutzen.

